

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Maschinenbau Bühring Betriebsunternehmen GmbH**

## **§ 1 Allgemeines /Geltungsbereich**

1. Für Lieferungen und Leistungen (auch Dienst- und Werkleistungen) an die Maschinenbau Bühring Betriebsunternehmen GmbH (im Folgenden: Bühring GmbH) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, es sei denn, es wurden ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn Bühring GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegen nimmt.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die denjenigen von Bühring GmbH widersprechen, geltend nur insoweit als diesen, ausdrücklich schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail zugestimmt wurde.
3. Zusätzliche oder von den Allg. Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen der Parteien, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## **§ 2 Vertragsschluss**

1. Bestellungen erfolgen durch die Bühring GmbH entweder in Schriftform, im elektronischen Schriftverkehr oder durch telekommunikative Übermittlung (Textform). Bestellungen mithilfe automatischer Einrichtungen gelten auch bei Fehlen von Unterschrift und Namenswiedergabe als schriftlich.

2. Das Schweigen von Bühring GmbH auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.
3. An das Angebot für den Abschluss eines Vertrages ist Bühring GmbH zwei Wochen gebunden. Der Lieferant kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot annehmen.
4. Abweichungen der Auftragsbestätigungen des Lieferanten gegenüber der Bestellung von Bühring GmbH gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von Bühring GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen.
5. Im Falle einer Zahlungseinstellung oder eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Lieferanten ist Bühring GmbH zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum der Bühring GmbH, die sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält.
  - a. Nimmt der Lieferant die Angebote der Bühring GmbH nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 Abs. 3 an, sind die Unterlagen unverzüglich an die Bühring GmbH zurückzusenden oder elektronisch zu löschen.
  - b. Kommt ein Vertrag zustande, dürfen Dritten die Zeichnungen, Pläne oder sonstigen Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bühring GmbH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund von Bestellungen zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der Bühring GmbH unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen.
  - c. Diese Regelung gilt umgekehrt auch zu Gunsten des Lieferanten.

### **§ 3 Zahlungsbedingungen**

1. Der von der Bühring GmbH in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart

wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn der Lieferant Unternehmer ist. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von Bühring GmbH angegebene Bestellnummer auszuweisen. Soweit durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung der Bühring GmbH Schäden entstehen, ist dafür der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht den Nachweis erbringt, den Pflichtverstoß nicht vertreten zu haben.

2. Die Bühring GmbH zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, innerhalb von vierzehn Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
3. Bei vorzeitiger Lieferung durch den Lieferanten der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
4. Bei mangelhafter Lieferung ist Bühring GmbH berechtigt, die Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt bei vollständiger Beseitigung der Mängel.
5. Bühring GmbH stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Bühring GmbH Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Aufrechnung kann der Lieferant nur erklären, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### **§ 4 Lieferbedingungen**

1. Die von Bühring GmbH in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Bühring GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, dass die vereinbarte

Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Teillieferungen sind nur dann zulässig, wenn Bühring GmbH zustimmt.

3. Für die Lieferung gelten, soweit zwischen den Parteien nichts Anderes besprochen, die CIP-Klausel der INCOTERMS gemäß ihrem aktuellen Stand.
4. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen Bühring GmbH die sich aus dem Verzug ergebenden gesetzlichen Ansprüche zu. Macht Bühring GmbH Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
5. Jeder Lieferung ist ein von außen sichtbarer Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer, das Bestelldatum und die Lieferantenummer ausweist sowie die Bezeichnung nach Art und Menge.
6. Der Lieferant hat die Vorgaben von Bühring GmbH für den Versand der Ware, insbesondere ihrer jeweils geltenden Transport- und Verpackungsvorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer Art der Ware entsprechenden Verpackung zu erfolgen und ist dem Inhalt entsprechend anzupassen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bühring GmbH zulässig.
7. Die Lieferungen müssen darüber hinaus den gesetzlichen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
8. Wird in der Konditionsvereinbarung oder in der Bestellung Lieferung auf „Strecke“ vereinbart, gilt folgendes:  
Der Lieferant liefert direkt auf Anweisung von Bühring GmbH an den Endkunden. Die Bestellung des Endkunden geht bei Bühring GmbH ein. Die Bestellung wird von Bühring GmbH an den Lieferanten weitergegeben, verbunden mit einem Lieferschein von Bühring GmbH, den der Lieferant bei der Auslieferung an den Endkunden beilegt. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls zwischen dem Lieferanten

und Bühring GmbH einerseits, zwischen Bühring GmbH und dem Endkunden andererseits.

### **§ 5 Import- und Exportbestimmungen/ Zoll**

- 1.** Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr.1207/2001 geforderten Erklärungen und Auskünfte auf seine Kosten zu erteilen, Überprüfungen durch Zollbehörden zuzulassen und die erforderlichen amtlichen Bestätigungen beizubringen.
- 2.** Der Lieferant verpflichtet sich Bühring GmbH über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie über Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen ausführlich und in Schriftform zu informieren. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren erhält Bühring GmbH die Ausfuhrlistennummern (AL-Nr.) nach dem europäischen Außenwirtschaftsrecht und/oder ECCN Nr. nach der US Export Administration Regulation bei Produkten mit dem Ursprungsland USA.
- 3.** Sollten sich die Lieferantenerklärungen als fehlerhaft oder sonst unzureichend herausstellen und Bühring GmbH deshalb von den zuständigen Behörden zur Vorlage weiterer Nachweise (z.B. Auskunftsblätter) verpflichtet werden, ist der Lieferant verpflichtet, Bühring GmbH unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Unterlagen über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.
- 4.** Sollte Bühring GmbH oder ein Kunde von Bühring GmbH von einer Behörde (insbesondere Zollbehörde) wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen in Anspruch genommen werden oder erleidet Bühring GmbH bzw. ein Kunde von Bühring GmbH hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil, haftet der Lieferant, sofern der Fehler auf seiner unrichtigen Ursprungsangabe beruht und er dies zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant Bühring GmbH fehlerhaft über eine Ein- bzw. Ausfuhrbeschränkung bzgl. der gelieferten Ware informiert.

## **§ 6 Gewährleistung / Haftung**

1. Die Bühring GmbH verpflichtet sich, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von der Bühring GmbH versandt wird und diese dem Lieferanten anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn die Bühring GmbH sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Verkäufer anschließend zugeht.
2. Bei Warensendungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, hat Bühring GmbH nur 3 % der gelieferten Ware zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, reicht eine Stichprobe von 0,5% der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichproben einer Warensendung mangelhaft, so kann Bühring GmbH nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen. Sofern infolge von Mängeln das übliche Maß der Untersuchung überschritten wird, hat der Lieferant die Kosten der Überprüfung zu tragen.
3. Bei Produkten, von denen die Kunden von der Bühring GmbH erwarten, dass diese original verpackt weitergeliefert werden müssen, müssen diese von der Bühring GmbH nicht zur Untersuchung geöffnet werden.
4. Der Bühring GmbH stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
5. Wird Bühring GmbH von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die erbrachte Lieferung ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, Bühring GmbH auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die Bühring GmbH im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. Bühring GmbH ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

### **§ 7 Kündigung bei Pflichtverletzung**

Hat sich Bühring GmbH mit dem Lieferanten auf eine Belieferung über längere Zeit, mit oder ohne vereinbarten Mengen, geeinigt, ist Bühring GmbH berechtigt, die gesamte Vereinbarung zu kündigen, wenn der Lieferant eine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung begeht und diese trotz Abmahnung durch Bühring GmbH nicht abstellt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 8 Produkthaftung**

1. Wird Bühring GmbH aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat dieser Bühring GmbH auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
2. Muss Bühring GmbH aufgrund eines Schadensfalls i.S.v. § 6 Abs.4 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, Bühring GmbH alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Bühring GmbH wird, soweit es ihm möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Bühring GmbH bleiben hiervon unberührt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten (die Fixierung der Deckungssumme ist von dem jeweiligen Produkt abhängig und individuell festzulegen). Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Bühring GmbH bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9 Schutzrechte / Eigentum**

1. Alle von der Bühring GmbH erhaltenen Teile und Unterlagen bleiben Eigentum der Bühring GmbH. Der Lieferant darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von der Bühring GmbH außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese auf eigene Kosten unverzüglich an die Bühring GmbH zurückzugeben.
2. Sofern die Bühring GmbH beim Lieferanten Teile bestellt, behält sich die Bühring GmbH hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für die Bühring GmbH vorgenommen. Wird diese der Bühring GmbH - Vorbehaltsware mit anderen, der Bühring GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Bühring GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Bühring GmbH .
3. Der Lieferant verpflichtet sich im Zusammenhang mit seiner Lieferung und seinen Produkten keine Rechte Dritter zu verletzen - insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Patente, Geschmacks-/ Gebrauchsmuster sowie Markenrechte.
4. Wird die Bühring GmbH von einem Dritten wegen Verletzung dessen Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Bühring GmbH von diesen Ansprüchen freizustellen; die Bühring GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten setzt sein Verschulden voraus und bezieht sich auf alle Aufwendungen, die die Bühring GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Unberührt bleiben gesetzliche Ausgleichs- bzw. Freistellungsansprüche gegen den Lieferanten.
5. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware.

## **§ 10 Höhere Gewalt**

1. Sofern die Bühring GmbH durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird die Bühring GmbH für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern die Bühring GmbH die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von der Bühring GmbH nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Die Bühring GmbH kann die Annahme der Ware verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Ware infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern.
2. Die Bühring GmbH ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als drei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge dessen, für die Bühring GmbH nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Lieferanten wird die Bühring GmbH nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

## **§ 11 Gerichtsstand/ Erfüllungsort/ Anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und der Bühring GmbH ergebende Streitigkeiten, aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen, ist der Firmensitz der Bühring GmbH, soweit der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches (HGB) ist.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des CISG. Die Vertragssprache ist deutsch.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach

dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Bühning GmbH